

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 360.

Sonnabend, den 26. December.

1846.

### General-Verordnung an sämtliche Obergkeiten des Leipziger Kreisdirections-Bezirks. Den Mahlverkehr betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat Inhalts einer unterm 14/21. d. Mon. ergangenen Verordnung von verschiedenen Seiten her Beschwerden darüber zu vernehmen gehabt, daß der an manchen Orten fühlbar gewordene Mangel an Backgetreide hier und da von einzelnen Müllern als Vorwand zu Unregelmäßigkeiten und Bevortheilungen der Mahlgäste beim Mahlverkehr benutzt werde.

Je nothwendiger es nun unter allen Umständen erscheinen muß, zu verhindern, daß nicht durch derartige Mißbräuche die aus der Erhöhung der Cerealien- und Brotpreise erwachsenden unvermeidlichen Uebelstände noch erhöht werden, um so mehr wird der diesfalls ergangenen Ministerial-Anweisung zufolge, auf die wegen des Mahlverkehrs bestehenden, in der nachstehend besonders abgedruckten Verordnung des gedachten Königlichen Ministerium vom 14. December 1842, die Einschärfung der auf die Rechte der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betreffend, zusammengestellten Bestimmungen unter den dormaligen Verhältnissen ausdrücklich hingewiesen und dabei den Obergkeiten die strengste Invigilanz auf die innezuhaltende Ordnung beim Mahlverkehr, insonderheit auf die unter 4. vorgeschriebene Bereithaltung tüchtiger Waagen und richtiger Gewichte in den Mühlen, zur besondern Obliegenheit gemacht.

Leipzig, den 22. December 1846.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.  
von Droitzem.

Friedrich.

### Verordnung, die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betreffend, vom 14. December 1842.

In den wegen des Mahlens des Getreides unterm 31. Decbr. 1773 und 1. Mai 1805 erlassenen Generalien (C. A. C. I. 2. S. 1186 und C. A. C. III Abth. 1. S. 436) ist zu Erhaltung der gehörigen Ordnung im Mahlverkehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlgäste durch die Müller im wesentlichen übereinstimmend verordnet:

- 1) daß es der Willkür Derjenigen, welche Getreide vermahlen lassen wollen, für die Zukunft und bis zu weiterer Anordnung überlassen bleiben soll, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden durch Ueberlassung der 16., 20. oder auf andere Art zu berechnenden Meße zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten und dabei die Dresdner Meße des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohnes bei dem Roggen und Weizen mit Sechs Groschen ( $7\frac{1}{2}$  Ngr.) zu bezahlen, wogegen es den Müllern demohngeachtet obliege, bei einer für jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von 10 Thlr. dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach rechter Ordnung, nämlich wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert und keiner um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen dem andern vorgezogen werde.
- 2) daß alle Obergkeiten die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen bei unausbleiblich zu erwartender gesetzlicher Ahndung abmahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anweisen sollen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl nebst Kleien an gehörigem Maß oder Gewicht abzuliefern, und denselben dabei an Abgang für Staubmehl, Füllkleien und Steinohr ein Mehreres als höchstens 4 Pfund nicht anzurechnen haben; dabei an Abgang für Staubmehl, Füllkleien und Steinohr ein Mehreres als höchstens 4 Pfund nicht anzurechnen haben;
- 3) daß jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste zu Erlangung feineren Mehles das Einhängen dichter als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als 4 bis 5 maliges Ausschütten des Getreides verlangen, sich deshalb mit denselben wegen eines verhältnißmäßig größern Abganges zu vereinigen nachgelassen bleibe; wie denn auch denjenigen Müllern, welche, nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen oder nach rechtsbeständiger Observanz außerdem annoch ein gewisses Maß Füllkleien zurückzubehalten befugt seien, die Erhebung desselben auch für die Zukunft nicht benommen werde;
- 4) daß übrigens den Mahlgästen noch ferner überlassen sei, ihr Getreide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt dem Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen und das letztere daraus zurückhalten, in den Mühlen entweder zu wiegen oder zu messen. Sie sollen daher von den Müllern oder in deren Abwesenheit von dem Besinde derselben daran schlechterdings nicht behindert, auch den Mahlgästen, welche, nach Belieben bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen, bleiben wollen, der Aufenthalt in der Mühle nicht versagt, von den Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts aber die Befugung getroffen werden, daß in einer jeden Mühle, in welcher keine Waage vorhanden, binnen 4 Wochen unausbleiblich eine tüchtige Waage nebst richtigem Gewichte angeschafft werde.